

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 29. April 2013

319

GRG NR.	12	EA 26	96
---------	----	-------	----

**Einfache Anfrage von Andreas Guhl und Kolumban Helfenberger vom
13. März 2013
„Wirkung des revidierten Raumplanungsgesetzes“**

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die gestellten Fragen beantwortet der Regierungsrat wie folgt:

Frage 1

Angesichts der wachsenden und sich schnell wandelnden Ansprüche an den Raum ist vorgesehen, den kantonalen Richtplan (KRP) in einem Zweijahresrhythmus zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen. Nach den zur Zeit laufenden Aktualisierungen, insbesondere in Zusammenhang mit der BTS-Linienführung im Raum Oberaach, soll 2014/2015 ein erstes solches „Zweijahrespaket“ in Angriff genommen werden. Dabei wird auch die Umsetzung der Vorgaben des revidierten Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) eine zentrale Rolle spielen. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass der Kanton 2016 über einen Richtplan verfügen wird, welcher den Anforderungen des revidierten RPG entspricht.

Frage 2

Es liegt im Interesse des Kantons, dass unbestrittene und dringliche Einzonungen auch unter den Übergangsbestimmungen von Art. 38a des revidierten RPG vorgenommen werden können. Einem überkommunalen Abtausch steht schon unter den geltenden Bestimmungen nichts entgegen und er steht auch in keinerlei Widerspruch zum neuen Recht. Entscheidend wird in einem solchen Fall allerdings sein, ob sich Gemeinden finden werden, die zu einem Abtausch Hand bieten. Die derzeit in der parlamentarischen Beratung stehende Revision des Gesetzes über den Finanzausgleich sieht die Möglichkeit vor, dass Gemeinden, welche auf ein Wachstum und somit auf eine Ausdehnung ihres Siedlungsgebietes verzichten, finanziell entschädigt werden können. Tritt das Ge-

setz so in Kraft, könnten interkommunale Verschiebungen erleichtert werden.

Frage 3

Die RPG-Revision wird nach heutigem Kenntnisstand frühestens auf das Frühjahr 2014 in Kraft treten. Für Ortsplanungsrevisionen, die vor dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen durch den Kanton genehmigt werden, gilt das heutige Recht. Es kann also davon ausgegangen werden, dass keine von den Gemeinden bereits beschlossenen Einzonungen blockiert werden.

Frage 4

Die im KRP und den kommunalen Richtplänen ausgewiesenen künftigen Baugebiete (oft als „Richtplangebiete“ bezeichnet) sind auf einen längerfristigen Bedarf (15-30 Jahre) ausgelegt. Sie werden im Rahmen des Richtplanänderungspaketes 2014/2015 zusammen mit der generellen Überprüfung und Regelung der Baugebietsdimensionierung einer eingehenden Analyse unterzogen. Derzeit ist es zu früh, um die Konsequenzen für die kommunalen Richtpläne skizzieren zu können.

Frage 5

Bereits der aktuelle KRP enthält in Ziffer 1.1 den Planungsgrundsatz, dass die Siedlungsentwicklung in erster Linie nach innen zu richten sei und besonders in urbanen Gebieten Verdichtungen anzustreben seien. Darauf basierend empfiehlt das Amt für Raumplanung (ARP) den Gemeinden im Rahmen seiner Beratungs- und Prüfungstätigkeit, in Zonenplan und Baureglement die geeigneten Massnahmen zu treffen und Anreize anzubieten, damit verdichtetes Bauen bei gleichzeitiger Gewährleistung einer hohen Siedlungs- und Wohnqualität realisiert werden kann. Mit dem am 1. Januar 2013 in Kraft getretenen neuen Planungs- und Baugesetz (PBG) stehen die notwendigen planungs- und baurechtlichen Instrumente zur Verfügung. Im Verlaufe dieses Jahres wird zudem unter Federführung des ARP ein Projekt zum Thema „Konzept für verdichtetes und höheres Bauen im Thurgau“ in Angriff genommen. Unter den Ergebnissen sind insbesondere Vorschläge für die Umsetzung konkreter Massnahmen zur Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen und der Erstellung von höheren Häusern und von Hochhäusern zu erwarten.

Frage 6

Gemäss § 18 Abs. 1 Ziff. 2 des neuen PBG können die Gemeinden in ihren Baureglementen für einzelne Bauzonen „minimale Bauvorschriften“ und damit auch Mindestausnutzungen im Sinne der Fragesteller festlegen. Die entsprechende Bestimmung wurde im Rahmen der parlamentarischen Beratungen in das Gesetz aufgenommen. Eine direkt auf die Planungen der Gemeinden wirkende gesamtkantonale Vorschrift wurde als nicht zielführend betrachtet, da auf die konkreten örtlichen Verhältnisse geachtet werden muss.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Monika Knill

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach